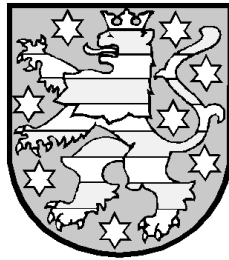

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 EO 651/11

Verwaltungsgericht Weimar

- 3. Kammer -

3 E 1123/11 We

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____ F _____,
S _____, _____ T _____

Antragsteller und Beschwerdegegner

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Frank Miksch,
Otto-Seeling-Promenade 2-4, 90762 Fürth

gegen

die Stadt Weimar,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Schwanseestraße 17, 99423 Weimar

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin

wegen

Versammlungsrechts,
hier: Beschwerde nach §§ 80, 80a VwGO

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Hüscher, den Richter am Oberverwaltungsgericht Best und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hoffmann

am 15. Oktober 2011, 11.40 Uhr, **b e s c h l o s s e n** :

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 14. Oktober 2011 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstands wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beschwerde (§ 146 VwGO), mit der sich die Antragsgegnerin gegen die vom Verwaltungsgericht - unter Anordnung von Auflagen (§ 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO) - gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO wiederhergestellte aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen das ihm gegenüber ausgesprochene Versammlungsverbot für einen Aufzug am 15. Oktober 2011 in Weimar richtet, bleibt erfolglos.

Die Vorinstanz hat dem Eilantrag gegen das unter Anordnung des Sofortvollzugs in den Nrn. 1 und 2 im Tenor des Bescheides der Antragsgegnerin vom 14. Oktober 2011 gegenüber dem Antragsteller erlassene Verbot der Versammlung und diesbezüglicher Ersatzveranstaltungen zu Recht stattgegeben. Das Versammlungsverbot erweist sich auch nach den Ausführungen in der Beschwerdebegründung, auf die sich die gerichtliche Überprüfung der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), als grob rechtswidrig.

Ein Versammlungsverbot nach § 15 Abs. 1 VersG darf - als ultima ratio behördlicher Eingriffe in die Versammlungsfreiheit - nur erlassen werden, wenn die öffentliche

Sicherheit unmittelbar gefährdet ist und wenn dieser Gefährdung nicht anders als gerade durch das Verbot - und nicht schon durch entsprechende Auflagen - begegnet werden kann. Eine unmittelbare Gefährdung kann nur dann vorliegen, wenn der von der Versammlungsbehörde anzustellenden Gefahrenprognose tatsächliche Anhaltspunkte zu Grunde liegen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 26. Januar 2001 • 1 BvQ 8/01 • DVBl. 2001, 721, m. w. N., sowie die st. Rspr. des Senats, z. B. Beschluss vom 12. April 2002 • 3 EO 261/02 • ThürVBl. 2003, 53, NVwZ-RR 2003, 207).

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sei bei Durchführung der vom Antragsteller geplanten Versammlung nicht unmittelbar gefährdet, wird durch die Ausführungen der Beschwerde nicht erfolgreich in Frage gestellt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Feststellung der Vorinstanz, es fehlten tragfähige Anhaltspunkte für die der streitgegenständlichen Verfügung zugrunde liegende Annahme der Antragsgegnerin, durch das Verhalten der Teilnehmer der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung selbst würden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt werden. Auf die zutreffende ausführliche Begründung des Verwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, wird insoweit verwiesen.

Soweit die Beschwerdeschrift der Antragsgegnerin überhaupt die gebotene inhaltliche Auseinandersetzung mit den entscheidungstragenden Erwägungen der Vorinstanz erkennen lässt, vermögen die dort enthaltenen Angriffe die Richtigkeit der Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Gefahrenprognose nicht zu erschüttern. Dies gilt namentlich für den von der Antragsgegnerin angeführten Umstand, dass der Antragsteller in der Vergangenheit mehrfach in unterschiedlicher Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Hinsichtlich der überwiegenden Zahl der in Rede stehenden Delikte ist von vornherein kein versammlungsrechtlicher Bezug erkennbar. Auch legt die Antragsgegnerin nicht dar, dass und inwiefern sich aus bestimmten früheren Vorfällen Rückschlüsse auf die Begehung entsprechender oder vergleichbarer Straftaten gerade auf der vom Antragsteller geplanten Versammlung ziehen lassen. Der Vortrag der Antragsgegnerin, die zugrunde liegenden Verurteilungen seien „fast ausschließlich im Amtsgerichtsbezirk Weimar“ erfolgt, die

Straftaten hätten „sich über einen längeren Zeitraum im Sinne einer nachhaltigen Verfestigung“ erstreckt, und „das letzte ... Ermittlungsverfahren [sei] 2009 eingeleitet“ worden, ist allein nicht geeignet, den erforderlichen inneren Zusammenhang zu früheren Vorfällen aufzuzeigen. Für das Vorliegen von Umständen, die einen solchen Zusammenhang begründen könnten, ist auch sonst nichts ersichtlich.

Die weitere entscheidungstragende Erwägung der Vorinstanz, eine vom Antragsteller selbst ausgehende Gefahr könnte allenfalls den Erlass einer Auflage rechtfertigen, durch die er als Versammlungsleiter ausgeschlossen würde, vermag die Antragsgegnerin - mit dem Hinweis auf „in der Person des Anmelders und Versammlungsleiters liegende Umstände“ - ebenfalls nicht in Frage zu stellen. Schon deshalb geht auch der weitere Einwand der Antragsgegnerin, aufgrund der durch GegenDemonstrationen geprägten besonderen „konkreten Versammlungslage“ müsse ein Versammlungsleiter über - dem Antragsteller fehlendes - „Fingerspitzengefühl“ verfügen, das es ihm ermögliche, auch deeskalierend aufzutreten, an den vorinstanzlichen Erwägungen vorbei.

Die Darlegungen der Antragsgegnerin zur behaupteten Teilnahme gewaltbereiter Personen, insbesondere aus der Gruppe sogenannter Autonome Nationalisten, können die erforderliche Gefahrenprognose ebenso wenig tragen. Allein die Teilnahme von Herrn _____ S_____, der nach Einschätzung der Polizei dem Kreis der Autonomen Nationalisten zuzuordnen sein soll, und die Vermutung, er könnte gewaltbereite Anhänger der genannten Gruppe zur Teilnahme an der Veranstaltung motiviert haben, genügen insoweit nicht. Weitergehende tatsächliche Erkenntnisse, die die Annahme rechtfertigen, der fragliche Teilnehmerkreis der Veranstaltung setze sich in nennenswertem Umfang aus gewaltbereiten Personen zusammen, liegen nicht vor.

Mit ihrem Vorhalt, der Antragsteller habe nicht im Vorfeld der geplanten Versammlung öffentlich deutliche Signale gesetzt, die auf die Gewaltfreiheit deren Durchführung ausgerichtet seien, offenbart die Antragsgegnerin ein fehlerhaftes Grundverständnis von der Reichweite der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG). Sie übersieht, dass aus der Obliegenheit eines Veranstalters zur Kooperation keine Verhaltenspflichten desselben abgeleitet werden können. Der Versammlungsbehörde ist es insbesondere grundsätzlich verwehrt, dem Veranstalter besondere Anstrengungen zur Gefahrenabwehr, wie etwa die Vorlage eines besonderen Sicher-

heitskonzepts, abzuverlangen. Für die Forderung, im Vorfeld einer Versammlung öffentlich deutliche Signale zu setzen, die auf die Gewaltfreiheit ihrer Durchführung zielen, gilt nichts anderes (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Mai 2001 - 1 BvQ 21/01 - NJW 2001, 2078 = DVBl. 2001, 1132). Diese in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verankerten Grundsätze ignoriert die Antragsgegnerin, wenn sie versucht, an ihrem gegenläufigen Rechtsstandpunkt unter Bezugnahme auf einzelne - aus dem betreffenden inhaltlichen Zusammenhang herausgerissene - Aussagen des Bundesverfassungsgerichts in dessen Beschluss vom 14. Juli 2000 - 1 BvR 1245/00 - (NJW 2000, 3051 = DVBl. 2000, 1593 = BayVBl. 2001, 81) festzuhalten. Denn das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem schon von der Vorinstanz zitierten Beschluss vom 1. Mai 2001 klargestellt, dass jener früheren Entscheidung - hier fehlende - besondere Umstände insofern zugrunde lagen, als Äußerungen bzw. Internet-Aufrufe Dritter, die auf eine unmittelbare Gefahr von Gewalttätigkeiten hindeuteten, der betreffenden Veranstaltung vorausgegangen waren. Mit diesen vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen weiteren Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts setzt sich die Beschwerde nicht einmal auseinander.

Soweit die Antragsgegnerin das Versammlungsverbot darauf zu stützen versucht, dass vorliegend alle als Ordner in Betracht kommenden Personen unzuverlässig und damit ungeeignet seien, vermag die Beschwerdebegründung die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung ebenso wenig zu erschüttern. Eine solche Einschätzung lässt sich - entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin - nicht darauf stützen, dass der Antragsteller im Rahmen eines Kooperationsgesprächs (am 23. August 2011) zu einer früheren von ihm - zu einem anderen Thema („Gegen Repression und Kriminalisierung“) - geplanten Veranstaltung in Weimar (27. August 2011) erklärt habe, er kenne keinen Versammlungsteilnehmer, der noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Zureichende Erkenntnisse, die die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmerkreis beider Veranstaltungen (nahezu) identisch ist, liegen nicht vor, zumal diese völlig unterschiedliche Themen betreffen.

Etwaigen sich aus einem Zusammentreffen mit gewalttätigen Teilnehmern von Gegenveranstaltungen ergebenden Gefahren hat das Verwaltungsgericht jedenfalls mit der in seinem Beschluss erlassenen Auflage zur Wegstrecke ausreichend Rechnung getragen. Soweit die Antragsgegnerin auch im Hinblick auf die Alternativstrecke Sicherheitsbedenken aufrecht erhält, ist es ihr unbenommen, weitere Auf-

lagen sowohl gegenüber dem Antragsteller als auch gegenüber dem Anmelder der Gegenveranstaltungen anzuordnen, etwa die eine oder andere Gegenveranstaltung räumlich oder zeitlich zu verlegen, um Kollisionen zwischen den Teilnehmern der verschiedenen an diesem Tag geplanten Veranstaltungen zu verhindern. Sollte ihr dies aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich sein, muss sie sich entgegen halten lassen, dass es ihre Aufgabe als Versammlungsbehörde ist, bereits frühzeitig entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Der Umstand, dass die Gegenveranstaltungen einen Tag vorher als die hier in Rede stehende Versammlung angemeldet worden sind, steht der Beauftragung jener Veranstaltungen nicht entgegen. Der sogenannte Prioritätsgrundsatz soll grundsätzlich ausschließen, dass die spätere Anmeldung allein oder überwiegend zum Zweck erfolgt, die zuerst angemeldete Versammlung zu verhindern (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 2005 - 1 BvR 961/05 - DVBl. 2005, 969 = BayVBl. 2005, 592 = NVwZ 2005, 1055). Schon das Veranstaltungsmotto der Gegenveranstaltungen („Wir werden uns w[i]eder setzen!“) deutet darauf hin, dass hier eher die umgekehrte Konstellation vorliegen dürfte.

Bleibt mithin die Beschwerde erfolglos, so hat die Antragsgegnerin als unterlegene Rechtsmittelführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 2 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. §§ 52 Abs. 2, 47, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG. Der Senat bewertet in ständiger Rechtsprechung das Interesse des Veranstalters, die Versammlung durchzuführen, mit dem Auffangstreitwert des § 52 Abs. 2 GKG (5.000,- €). Dieser Wert ist in Ansatz zu bringen, da sich der Rechtsschutz in versammlungsrechtlichen Verfahren auf den Eilrechtsschutz konzentriert und damit das Eilverfahren wie eine Vorwegnahme der Hauptsache wirkt (st. Senatsrechtsprechung, vgl. nur Beschluss vom 13. Februar 2002 - 3 EO 123/02 - m. w. N.).

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Hüscher

Best

Richterin am OVG
Hoffmann
befindet sich im Urlaub
und kann deshalb
nicht unterschreiben.

Dr. Hüscher